

**Durchführungsbestimmungen  
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KV Sachsen)  
zur Förderung des Wahltertials Allgemeinmedizin im Praktischen Jahr  
vom 19.06.2013 i. d. F. vom 15.03.2017**

**Präambel**

Die KV Sachsen fördert das Wahltertial Allgemeinmedizin im Praktischen Jahr in akkreditierten akademischen Lehrpraxen der TU Dresden und der Universität Leipzig. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 105 Absatz 1a SGB V.

**§ 1**

**Fördermittel und Verwendung**

- (1) Die Förderung erfolgt durch Zahlung eines Zuschusses an die akkreditierten akademischen Lehrpraxen der TU Dresden und der Universität Leipzig, die sich in Sachsen befinden und Studierende im Wahltertial Allgemeinmedizin ausbilden. Korrespondierend dazu werden Studierende gefördert, die in einer akkreditierten akademischen Lehrpraxis der TU Dresden bzw. der Universität Leipzig in Sachsen das Wahltertial Allgemeinmedizin absolvieren. Für die Förderung stehen max. 90.000,- EUR im Kalenderjahr zur Verfügung.
- (2) Es gelten folgende Fördersätze:
- |   |            |
|---|------------|
| (a) Die akademische Lehrpraxis erhält für ihre<br>Lehrleistung pro betreuten Studierenden pro Wahltertial:  | 800,00 EUR |
| (b) Befindet sich die akademische Lehrpraxis in den Städten Chemnitz,<br>Dresden einschließlich Radebeul, Leipzig werden zusätzlich<br>für den Studierenden bei Vollzeit-Ausbildung<br>pro Monat gewährt:<br>Bei Teilzeit-Ausbildung wird der Betrag entsprechend angepasst.      | 200,00 EUR |
| (c) Befindet sich die Lehrpraxis in Sachsen außerhalb der Städte<br>Chemnitz, Dresden einschließlich Radebeul, Leipzig werden<br>zusätzlich für den Studierenden bei Vollzeit-Ausbildung<br>pro Monat gewährt:<br>Bei Teilzeit-Ausbildung wird der Betrag entsprechend angepasst. | 500,00 EUR |
- (3) Die Förderung wird gewährt, bis das zur Verfügung stehende Budget für die Förderung des Wahltertials Allgemeinmedizin aufgebraucht ist. Es gilt die Reihenfolge des Antrags-  
einganges bei der KV Sachsen. Die Fördermittel sollen gleichmäßig zwischen der  
TU Dresden und der Universität Leipzig aufgeteilt werden. Bei entsprechender Antragslage  
können Mittel übertragen werden.
- (4) Die Auswahl und Koordinierung der geförderten akademischen Lehrpraxen und Studie-  
renden obliegt den Medizinischen Fakultäten der TU Dresden und der Universität Leipzig.  
Zur Kenntnisnahme, welche akademischen Lehrpraxen Studierende im Wahltertial  
Allgemeinmedizin ausbilden, schließt die KV Sachsen mit den Medizinischen Fakultäten  
der TU Dresden und der Universität Leipzig eine Datenaustauschvereinbarung ab.

## **§ 2**

### **Fördervoraussetzungen**

(1) Voraussetzung der Förderung ist

- (a) für Lehrpraxen: die Akkreditierung als akademische Lehrpraxis der Medizinischen Fakultät der TU Dresden bzw. der Universität Leipzig sowie Praxissitz in Sachsen.
- (b) für Studierende: die Absolvierung des Wahlterials Allgemeinmedizin in einer akkreditierten akademischen Lehrpraxis der TU Dresden bzw. der Universität Leipzig in Sachsen.

(2) Fördermittel werden nicht gewährt, wenn der Studierende das Wahlterial Allgemeinmedizin nicht antritt, es vorzeitig beendet bzw. die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind. Für Studierende, die Leistungen von allgemeinmedizinischen Förderprogrammen beziehen, ist eine Gewährung der Förderung für das Wahlterial Allgemeinmedizin ausgeschlossen.

(3) Fördermittel werden zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

## **§ 3**

### **Förderantrag**

(1) Die Förderung wird auf Antrag der Lehrpraxis gewährt, die einen Studierenden im Wahlterial Allgemeinmedizin ausbildet. Dem Antrag ist eine für den Zeitraum des Wahlterials Allgemeinmedizin gültige Immatrikulationsbescheinigung des Studierenden beizufügen.

(2) Der Antrag ist bei der KV Sachsen für das laufende Jahr bis spätestens 15. Dezember zu stellen.

(3) Die Prüfung und Gewährung der Anträge erfolgt nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs in der Landesgeschäftsstelle der KV Sachsen.

## **§ 4**

### **Durchführung der Förderung**

(1) Die Förderzusage erfolgt für das Wahlterial Allgemeinmedizin.

(2) Die Förderbeträge werden von der KV Sachsen an die Lehrpraxis nach Abschluss des Wahlterials sowie an den Studierenden für den laufenden Wahlterial-Monat jeweils zum Monatsende überwiesen. Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch die Berechtigten.

(3) Die Lehrpraxis hat der KV Sachsen ein vorzeitiges Ausscheiden des von ihm betreuten Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Nach Beendigung des Wahlterials Allgemeinmedizin hat der Studierende bei der KV Sachsen innerhalb eines Monats eine Kopie der ausgefüllten und durch die akkreditierte akademische Lehrpraxis unterschriebenen Bescheinigung über die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung im Wahlterial Allgemeinmedizin (§ 3 Abs. 5 i.V.m. Anlage 4 ÄApprO „Bescheinigung über das Praktische Jahr“) einzureichen. Andernfalls kann die KV Sachsen die gezahlte Förderung zurückfordern.

## **§ 5 Datenschutz**

Es finden die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten bzw. der personenbezogenen Daten in der jeweils geltenden Fassung Beachtung. Die KV Sachsen verwendet personenbezogene Daten ausschließlich zur Abrechnung der PJ-Förderung mit den beteiligten akademischen Lehrpraxen der Medizinischen Fakultät der TU Dresden und der Universität Leipzig sowie für den Verwendungsnachweis der Fördermittel.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft und ersetzen die Durchführungsbestimmungen i. d. F. vom 17.06.2015.